



STADT BAD HOMBURG V. D. H.
 BEBAUUNGSPLAN NR. 76
 "FRIEDRICHSDORFER STR."



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986
 Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1977 geändert
 durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986

Planzeichenerordnung in der Fassung vom 30.07.1981
 Hessische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1977

**ZEICHENERKLÄRUNG:
 I. FESTSETZUNGEN**

Grenze des Geltungsbereiches

Die Grenze des Geltungsbereiches entspricht der Kennzeichnung
 im anliegenden Lageplan M 1:2500.

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet - § 4 BauNVO -

Die gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil
 des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung

- § 17 Abs. 1 BauNVO -

Z Zahl der Vollgeschosse II

GFZ Geschosflächenzahl 0,25

Es sind nur Gebäude mit max. 2 Wohneinheiten zulässig
 (§ 4 Abs. 4 BauNVO).

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO).

Bauweisen

- § 22 Abs. 2 BauNVO -

Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Hohenlage baulicher Anlagen

Die Höhe der o.K. Fertigfußboden Erdgeschosß darf die Hohenlage der
 Straße, gemessen in der Mitte der Begrenzungslinie der Erschließung
 dienenden Straße und des Hausgrundstückes max. 0,50 m überschreiten.
 Die Traufhöhe der Gebäude darf die o.K. Fertigfußboden Erdgeschosß
 max. 3,00 m überschreiten (§ 16 Abs. 3 BauNVO).

II. Hinweis

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in Zone III B des
 Schutzgebietes für Trinkwasseranlagen sowie in Zone D des Heilquellen-
 schutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen der Stadt Bad
 Homburg v.d.Höhe.

Die entsprechenden Schutzbestimmungen sind einzuhalten.

**III. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen
 und gärtnerischer Gestaltung der Grundstücksfreiflächen**

- § 118 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 HBO -

Dächer

Die Gebäude sind mit geeigneten Dächern auszuführen.

Grundstücksfreiflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten,
 soweit sie nicht hauswirtschaftlichen Zwecken oder der Unterbringung
 notwendiger Stellplätze dienen. Die als hauswirtschaftliche Arbeits-
 oder Stellplatzflächen genutzten Grundstücke sind mit wasser-
 durchlässigem Material zu befestigen.

Je 150 qm Grundstücksfreifläche ist ein Baum zu pflanzen, der mindestens
 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 Meter Höhe, erreicht.

VERFAHENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem
 Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 25.4.1990
 übereinstimmen.

Bad Homburg v.d.Höhe, Der Landrat
 des Hochtaunuskreises,
 Kulkstein-Im Auftrag
 vom 25.4.1990, Verm. Direktor

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.06.1989 die Anstellung dieses
 Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht
 in der Taunus-Zeitung am 22.06.1989
 in Taunus Kurier am 22.06.1989
 in der Frankfurter Rundschau am 22.06.1989

Bad Homburg v.d.Höhe, Der Magistrat
 vom 04.05.1990, gez. Weber
 Weber
 Stadtrat

Bad Homburg v.d.Höhe, Der Magistrat
 vom 04.05.1990, gez. Weber
 Weber
 Stadtrat

Bad Homburg v.d.Höhe, Der Magistrat
 vom 04.05.1990, gez. Weber
 Weber
 Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.06.1989 die öffentliche
 Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die
 Begründung wurde am 03.07.1989 bis 08.08.1989 öffentlich ausgelegt.
 Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht
 in der Taunus-Zeitung am 22.06.1989
 in Taunus Kurier am 22.06.1989
 in der Frankfurter Rundschau am 22.06.1989

Bad Homburg v.d.Höhe, Der Magistrat
 vom 04.05.1990, gez. Weber
 Weber
 Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.01.1990 diesen Bebauungs-
 plan als Satzung beschlossen.

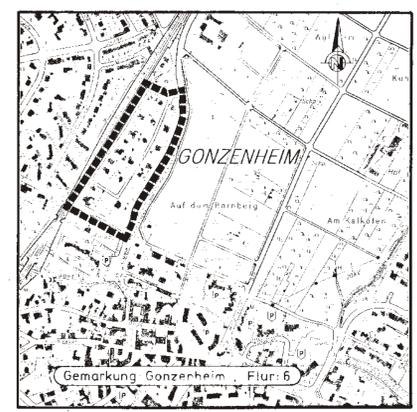
Bad Homburg v.d.Höhe, Der Magistrat
 vom 04.05.1990, gez. Weber
 Weber
 Stadtrat

Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörde
 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
 Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 25.06.1990
 Az. IV 1/24-61d 04/01-Bad Homburg/104-
 Regierungspräsidium Darmstadt

I.A. Strauch
 Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 BauGB
 in der Taunus-Zeitung am 12.09.1990
 in Taunus Kurier am 12.09.1990
 in der Frankfurter Rundschau am 12.09.1990
 Der Bebauungsplan ist sonst am 12.09.1990 rechtsverbindlich geworden

Bad Homburg v.d.Höhe, Der Magistrat
 vom 21.09.1990, gez. Weber
 Weber
 Stadtrat

ÜBERSICHT M 1:5000



**BEBAUUNGSPLAN NR. 76
 "FRIEDRICHSDORFER STR."**

GEFERTIGT: BAD HOMBURG V.D.H. DEN 14.11.1989
 GEANDEHET:

STADTPLANUNGSAMT
 (DIPLOM. ING. LOTZ)
 AMTSLIEFER

DEZERNAT IV
 gez. Weber
 (WEBER)
 STADTRAT